

826.31 Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

vom 21. Dezember 2004 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 10, 12, 17 und 20 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über das Halten von Hunden (Hundegesetz) ²,

beschliesst:

§ 1 Amt für Justiz

¹ Das Amt für Justiz hat folgende Aufgaben:

1. das Führen des Hundeverzeichnisses in Zusammenarbeit mit einer externen Datenbank;
2. die Veranlagung und den Bezug der Hundesteuer;
3. alle Massnahmen und Entscheide zu treffen, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

² Es ist die Meldestelle gemäss Art. 5 Hundegesetz für Angriffe und Bedrohungen durch Hunde.

³ In Fachfragen konsultiert es die Kantonstierärztin beziehungsweise den Kantonstierarzt.

§ 2 Kantonstierärztin, Kantonstierarzt

Die Kantonstierärztin beziehungsweise der Kantonstierarzt ist zuständig für:

1. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Zucht (Art. 10 Hundegesetz);
2. die Abklärung bei Verdacht einer auf Aggressivität zielenden Zucht von Hunden (Art. 11 Hundegesetz);
3. die Anordnung tierärztlicher Kontrollen (Art. 13 Hundegesetz).

§ 3 Zuchtbewilligung

Die Bewilligung zur gewerbsmässigen Zucht von Hunden wird erteilt, wenn:

1. die Vorschriften der Tierschutz- ³ und der Tierseuchengesetzgebung ⁴ eingehalten sind;
2. eine fachgerechte Betreuung und die Sozialisierung der Welpen mit Mensch und Umwelt gesichert sind;
3. die Welpen auf ihren zukünftigen Platz vorbereitet werden.

§ 4 Meldepflicht ⁷

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt von der Halterin oder dem Halter dem Amt für Justiz gemeldet werden.

² Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters sind dem Amt für Justiz zu melden. Die Daten werden in der externen Datenbank erfasst.

§ 5 Kennzeichnung

¹ Die Hunde werden mit einem Mikrochip gekennzeichnet.

² Die Mikrochips sind durch Tierärztinnen oder Tierärzte einzusetzen. Diese melden die gekennzeichneten Hunde der externen Datenbank.

§ 6 Steuerverwendung

1. Anteil von Kanton und Gemeinden

¹ Die Hundesteuer ist je zur Hälfte für die Aufwendungen der Gemeinden und des Kantons zu verwenden.

² Der Anteil der Gemeinden wird zu einem Drittel nach der Anzahl Hunde und zu zwei Dritteln nach der Anzahl eingerichteter Hundekotsammler und Hundetoiletten aufgeteilt. Hundetoiletten werden mit einem Faktor 3 gewichtet.

§ 7 2. Verwendung des Anteils des Kantons

¹ Der Kanton verwendet die Mittel:

1. für die Kosten des Vollzugs;
2. für die Kosten der Unterbringung von Findelhunden;
3. zur Unterstützung von Kursen zur Hundehaltung oder Hundeerziehung, welche von Organisationen durchgeführt werden, die nach allgemein anerkannten Richtlinien arbeiten.

² Das Amt für Justiz entscheidet über Beitragsgesuche auf Antrag der Kantonstierärztin beziehungsweise des Kantonstierarztes.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung 5 und dem Gebührentarif des Laboratoriums der Urkantone.

§ 8a Übergangsbestimmung für tätowierte Hunde 7

Hunde, die vor dem 1. Januar 2005 geboren und mit einer deutlich lesbaren Tätowierung versehen sind, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, sofern die Nummer der Tätowierung und die Daten gemäss Art. 16 Abs. 3 der Tierseuchenverordnung 6 von einem Tierarzt bis am 30. Juni 2005 der externen Datenbank gemeldet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Endnoten

¹ A 2004, 2150

² NG 826.3

³ SR 455

⁴ SR 916.40

⁵ NG 265.5

⁶ SR 916.401

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2005, A 2005, 548; in Kraft seit 15. April 2005